

EuGH-Privacy-Shield Standardvertragsklauseln

Die Deutsche Telekom hat schon in der Vergangenheit ihre Zusammenarbeit mit amerikanischen Partnern auf Standardvertragsklauseln gestützt und bei einer Vielzahl von Verträgen vorausschauend zusätzliche Maßnahmen zu den Standardvertragsklauseln vereinbart.

Dies gilt insbesondere für die bereitgestellten Konferenzservices von unserem Partner Zoom. Eine Datenverarbeitung auf Grundlage des Privacy Shields ist hier zu keiner Zeit erfolgt.

Wir sind der Auffassung, dass damit vor dem Hintergrund des Urteils des EuGHs bereits gute Lösungen für die Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei unseren Vertragspartnern geschaffen wurden. Nichtsdestotrotz werden auch diese Verträge einer erneuten Prüfung auf Vereinbarkeit mit der Entscheidung des EUGH unterzogen. Gemeinsam mit den Vertragspartnern in den USA muss geprüft werden, ob bzw. welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Umstellung Ihres Vertrages erforderlich sein sollte, kommen wir auf Sie zu.

Anmerkung: Für eine Datenübermittlung in die USA müssen nach Auffassung des EuGHs und des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zusätzliche Regelungen zu den Standardvertragsklauseln getroffen werden, je nach den Besonderheiten des Einzelfalls.